### Niederschrift über die Sitzung

#### des Gemeinderates Furth

Tag und Ort: am **01.10.2018** im Sitzungssaal der Gemeinde Furth

Vorsitzender: Andreas Horsche, Erster Bürgermeister

Schriftführer: Frau Lange

Eröffnung der Sitzung: Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:04 Uhr für er-

öffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayerische Gemeindeordnung ortsüblich bekannt gemacht worden

sind.

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des

Gemeinderates Furth sind 15 anwesend.

Dierl Monika

Eichstetter Helmut

Fürst Josef

Halbinger Alois

Hammerl Bartholomäus

Hüttinger Robert Maier Johann Lederer Andreas

Popp Josef Popp Florian Rieder Sebastian

Rössel Peter

Dr. Schweiger K. Alexander

Steffel Josef

ab 19.34 Uhr, TOP 4 öffentlich

ohne TOP 11 und 12 öffentlich

Es fehlt entschuldigt: Scherble Hans-Peter

**Gewies Matthias** 

Es fehlen unentschuldigt: ./.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2,3 GO, Art. 32 Abs. 2 GO, Art 33 GO,

Art. 34 Abs. 1 KommZG beschlussfähig ist.

#### Tagesordnung - Öffentlicher Sitzungsteil

- Genehmigung der letzten Niederschrift
- Informationen der Bürgermeister
- 3) Bericht der Referenten
- 4) Präsentation regionaler Strommarkt durch die Bayernwerk AG
- 5) Kinderhaus Furth Qualitätssicherung, Kosten der kindbezogenen zusätzlichen Leistungen
- 6) Starkregenereignis vom 23.08.2018
  - Regenrückhaltebecken Auenweg Auftragsvergabe Erweiterung Wasserzulauf
  - 2. Planungsauftrag Starkregenschutz "Auenweg"
  - 3. Individuelle Unterstützungsleistungen
- 7) Bebauungsplan "Holledauer Tor Nord" Satzungsbeschluss
- 8) Förderinitiative "Innen statt Außen" Grundsatzbeschluss der Gemeinde zur Innenentwicklung Städtebauförderantrag Klosterkirche Furth
- 9) Heizung für den Wetterschutzunterstand im Waldkindergarten Furth
- 10) Bauanträge
  - 1. Neubau einer Garage mit Carport, Kärglstraße 27, Fl.Nr. 505/11, Gemarkung Furth Sascha Jakobs, Kärglstraße 27, 84095 Furth
- 11) Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Weihmichl "Rieder Feld V", Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 12) Bauleitplanverfahren gem. § 13 b BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Weinberg" der Gemeinde Obersüßbach, Durchführung der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- 13) Verschiedenes

#### TOP 1) Genehmigung der letzten Niederschrift

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
113	14	14	0	Die Niederschrift der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.08.2018 wird von den Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt.

#### **TOP 2) Informationen der Bürgermeister**

#### 2/1 Geburtstage

Erster Bürgermeister Andreas Horsche gratuliert GR Andreas Lederer nachträglich zum Geburtstag.

#### 2/2 Überwachung des fließenden Verkehrs am Kapellenweg

Nach Messung des fließenden Verkehrs mittels Geschwindigkeitsmessgerät wurde beim Zweckverband für kommunale Verkehrsüberwachung der fließende Verkehr in diesem Bereich überprüft.

Der ZKVÜ hat daraufhin angeraten, das Verkehrszeichen mit der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aus Richtung Landshuter Straße freizuschneiden und zudem aus Richtung Hochkreuth ein Ortseingangsschild anzubringen.

Eine geeignete Aufstellmöglichkeit für das Messfahrzeug ist ebenfalls nicht vorhanden, sodass Messungen in diesem Bereich nicht möglich sind.

#### 2/3 Herbstmarkt 2018

Bgm. Andreas Horsche dankt allen Beteiligten des Herbstmarktes 2018 für ihr Mitwirken und GR Robert Hüttinger stellvertretend für die Organisation.

#### 2/4 Stellvertretung

Bgm. Andreas Horsche dankt stv. Bgm. Josef Fürst für die Vertretung im August und die Bewältigung der Aufgaben um das Starkregenereignis vom 23.08.2018.

#### TOP 3) Bericht der Referenten

#### Jugendreferentin GRin Monika Dierl

GR Monika Dierl bedankt sich bei allen Beteiligten des Ferienprogramms für die Mitwirkung sowie bei allen Teilnehmern für die rege Beteiligung.

Zudem erinnert sie an die U-18-Wahl am Freitag, 05.10.2018, von 10 bis 18 Uhr im Maristen-Gymnasium Furth.

#### Referent für Verkehrsangelegenheiten GR Robert Hüttinger

- GR Robert Hüttinger merkt an, dass Besitzer von Fahrzeugen diese wieder verstärkt auf den hauseigenen Stellplätzen oder in den Garagen abstellen sollten, um dem Winterdienst in den kommenden Monaten das Räumen der Straßen zu ermöglichen.
- Zudem verringern die auf der Straße abgestellten Fahrzeuge die Geschwindigkeit des Verkehrs nicht in der gewünschten Weise, sondern verschlechtern die Übersichtlichkeit der oftmals sehr engen Verkehrsführung.

- Im Zuge der Erschließungsarbeiten Baugebiet Holledauer Tor Nord sollte die ausführende Firma durch die Verwaltung an regelmäßige Kehrarbeiten erinnert werden.
- GR Dr. Alexander K. Schweiger erscheint zur Sitzung.

#### TOP 4) Präsentation regionaler Strommarkt durch die Bayernwerk AG

Herr Oppelt vom Bayernwerk wird von Bgm. Andreas Horsche begrüßt und stellt die Idee des regionalen Strommarktes vor. Der Energiebeirat hat sich bereits mit dem Thema befasst und in seiner letzten Sitzung wurde der Energiemonitor präsentiert. Die Gemeinde Furth nimmt eine Vorreiterrolle in der Beteiligung der Gemeinden (Altdorf, Furth, Schrobenhausen) an diesem Projekt ein.

Herr Oppelt geht detailliert und ausführliche auf folgende Punkte ein:

- Angebot des Bayernwerk AG
- Energieerzeugung- und verbrauch in der Gemeinde Furth
- Vorteile der Gemeinde Furth
- Mittel- und langfristige Ziele der digitalen kommunalen Energiezukunft
- Vernetzung von Verbrauchern und Erzeugern im regionalen Strommarkt
- Entstehung des regionalen Stromproduktes
- Aufbau und Start eines voll funktionsfähigen Strommarkts für lokale Ökostrom Produkte
- Endkundentarife und Preisvergleich
- Beteiligung der Gemeinde mit unterschiedlichen Kooperationsmodellen

Dem Gemeinderat wurde die Möglichkeit gegeben, sich vorab über die Daten online zu informieren.

Als nächsten Schritt plant das Bayernwerk mit der Gemeinde Furth die Schaffung eines regionalen Strommarktes. Dieses Konzept wird dem Rat vorgestellt.

Es wird vorgeschlagen, die Schaffung des regionalen Strommarktes wie folgt zu unterstützen:

Bgm. Andreas Horsche favorisiert die finanzielle Beteiligung (Mittelweg) der Gemeinde und erläutert dazu die Thematik eingehend:

- Zahlung eines jährlichen Kostenbeitrags an BAG
- Beteiligung an Aufgaben
- Dafür Beteiligung an Marge
- Mitspracherecht der Kommune
- Individuelle Anpassung an Gemeinde

Trotz Erhalt einer Förderung kann der Verkauf des gewonnenen Stroms durch den Erzeuger an das Bayernwerk verkauft werden.

Auch eine erweiterte Partnerschaft außerhalb der beteiligten Gemeinden (Furth, Altdorf, Schrobenhausen) ist möglich, sofern dies (auf PLZ beschränkt) festgelegt ist

Den Haushalten, die seit 2001 in PV-Technik auf den Dächern investiert haben und deren Förderung ausläuft soll damit eine lokale Lösung angeboten. Eine inhaltliche Partnerschaft mit Altdorf ist erstrebenswert.

Preislich ist die Lösung mit vergleichbaren Ökostrom-Anbietern konkurrenzfähig.

Die Betriebskosten/Jahr würden sich auf ca. 8.000 bis 9.000 Euro/Jahr belaufen, die mit der Gewinnung von voraussichtlich 200 bis 280 Kunden bei günstigeren Strommodellen gedeckt werden könnten.

Im Gremium herrscht Einigkeit, dass grundsätzlich diese Technik und der Lösungsansatz den künftigen Weg beschreibt und sich die Gemeinde damit für die Zukunft rüsten kann. Die Verwaltung soll das Thema weiter verfolgen und Kooperation und Produkt entsprechend den Anregungen entwickeln.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
114	15	14	1	Der Gemeinderat beschließt eine grundsätzliche Beteiligung gemeinsam mit dem Bayernwerk und weiteren lokalen Partnern bei der Etablierung eines lokalen Strommarktes. Besonders Folgenutzungen und Folgeprodukte für aus der Förderung fallende "Pionier-PV-Anlagen" der 2000er Jahre sollen im Rahmen des regionalen Strommarktes entwickelt werden.

#### Antrag zur Geschäftsordnung:

## <u>Aufnahme des Tagesordnungspunktes wegen Eilbedürftigkeit:</u> <u>GSM-Umrüstung der Pumpstationen in Furth</u>

Folgende Pumpstationen sollten auf Anraten der Verwaltung auf GSM-Technik umgerüstet werden:

- Punzenhofen
- Schatzhofen (Feuerwehr)
- Entwies (Wertstoffhof)
- Linden
- Arth (Feuerwehr)
- Edlmannsberg

Für die Umrüstung liegen der Verwaltung zwei Angebote vor.

Die Verwaltung schlägt die Auftragsvergabe an das wirtschaftlichere Angebot der Firma Pfanzelt, Steuerungsbau Schaltanlagen GmbH, Arberstr. 13, 84137 Vilsbiburg, zum Preis von 10.313,83 Euro inkl. MwSt. vor.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
115	15	15	0	Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe der GSM-Umrüstung der genannten Pumpstationen an die Firma Pfanzelt, Steuerungsbau Schaltanlagen GmbH, Arberstr. 13, 84137 Vilsbiburg, zum Preis von 10.313,83 Euro inkl. MwSt. und beauftragt die Verwaltung mit der Abwicklung.

## TOP 5) Kinderhaus Furth – Qualitätssicherung, Kosten der kindbezogenen zusätzlichen Leistungen

Das Jahr 2018 ist das erste Jahr seit der Übergabe der Kinderbetreuungsaufgaben an die Diakonie, in dem der 80/20-Schlüssel wirksam wird.

Im Kooperationsvertrag aus dem Jahr 2015 hat die Gemeinde Furth der Diakonie in Aussicht gestellt, für die kindbezogene Arbeit einen Qualitätsbonus für Leistungen zu zahlen die über die Regelbetreuungsleistungen hinaus gehen. Dieser wird nun angefragt.

Die nachfolgende Aufstellung an Mehrleistungen wurde von der Diakonie verfasst, welche über das reguläre gesetzliche Betreuungsmaß hinaus geleistet wurden:

#### Regelmäßige wöchentliche Angebote:

Förderung der Psychomotorik

**Schwimmkurs** 

Tanz-AG

Kleine Forscher

Einrichtungs- und Gruppenübergreifende-Projektarbeit

#### Einmalige jährliche Angebote:

Ferienprogramm

Frühlingsfest

Fastensuppe

St. Martinsfest

Nikolausmarkt

Bibliotheksführerschein (Bibfit)

#### Zusätzliche geplante Angebote:

Kräutergarten der Gemeinde

Kooperation mit dem Dorfladen

Die Höhe des Qualitätsbonus, den die Gemeinde Furth dem Kinderhaus zur Verfügung stellt, ist noch nicht festgelegt.

Da sowohl die Gemeinde Furth als auch das Kinderhaus Furth noch Aufgaben mit hohem finanziellem Aufwand zu erfüllen haben wird vorgeschlagen, für das Kindergartenjahr 2018 einen Bonus in Höhe von 30.000,-- Euro zur Verfügung zu stellen.

Die Bilanz der Diakonie wurde an die Gemeinderatsmitglieder verteilt und durch Bgm. Andreas Horsche eingehend erläutert.

Weitere strukturelle Auswirkungen in der Zukunft:

- Neubau Kinderhaus (reduziert die Unterhaltskosten)
- Umstrukturierung Personaleinsatz und Buchungszeitanpassung besonders im Hort (Abschaffung der reduzierten Buchungszeiten zur Reduzierung des Defizit im Bereich des Hortes)
- Anpassung der Elternbeiträge ab 2019/2020 im Rahmen der Errichtung des Kindergartenneubaus

	Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
•	116	15	15	0	Der Gemeinderat beschließt dem Kinderhaus Furth einen Qualitätsbonus in Höhe von jeweils 30.000, Euro für das Kindergartenjahr 2018 zur Verfügung zu stellen.

Zudem informiert Bgm. Andreas Horsche darüber, dass mit Beschluss vom 21.01.2002 die Gebühren für die Mittagsbetreuung Furth auf 20 Euro/Monat für ein Kind und 15 Euro/Monat für ein Geschwisterkind festgelegt wurden. Seitdem wurden die Gebühren nicht mehr angehoben. Das Defizit der Mittagsbetreuung lag in den letzten fünf Jahren durchschnittlich bei 4.396,02 Euro.

Daher wurden die Gebühren ab dem 01.09.2018 folgendermaßen festgesetzt:

- 25 Euro/Monat für ein Kind
- 15 Euro/Monat für ein Geschwisterkind (keine Erhöhung)
- 2,50 Euro für sog. Tageskinder (keine Erhöhung)

#### TOP 6) Starkregenereignis vom 23.08.2018

Nach dem Starkregenereignis haben sich mehrere Anwohner des Auenwegs mit der Verwaltung in Verbindung gesetzt, da ihnen erhebliche Schäden durch Oberflächenwasser entstanden sind. Stv. Bgm. Josef Fürst und Bauhofleiter Georg Wittmann nahmen die Schäden bei einem Ortstermin in Augenschein.

#### 1) <u>Regenrückhaltebecken Auenweg – Auftragsvergabe Erweiterung</u> Wasserzulauf

Für die Umbauarbeiten am Hochwasserrückhaltebecken oberhalb des Auenwegs in Furth wurden von der Verwaltung vier Angebote eingeholt. Vier Angebote liegen der Verwaltung vor. Das kostengünstigste Angebot der Firma Eichstetter vom 01.10.2018 zum Preis von 19.565,68 Euro wird für die Auftragsvergabe von der Verwaltung vorgeschlagen.

→ GR Helmut Eichstetter beteiligt sich wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 I GO nicht an Beratung und Abstimmung.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
117	15	14	0	Der Gemeinderat beauftragt die Firma Eichstetter mit der Erweiterung des Wasserzulaufs am Regenrückhaltebecken Auenweg It. Angebot vom 01.10.2018 zum Preis von 19.565,68 Euro und beauftragt die Verwaltung mit der Abwicklung des Bauvorhabens.

#### 2) Planungsauftrag Starkregenschutz "Auenweg"

Der Auenweg war am 23.08.2018 massiv vom Starkregenereignis betroffen. Daher wird seitens der Verwaltung entweder eine Detailplanung (Entwässerungsprobleme Auenweg) oder eine Generalplanung (ganze Gemeinde) für den Starkregenschutz empfohlen.

Bei einem Ortstermin mit den Betroffenen Bürgern hat Bgm. Andreas Horsche die hydraulische Überprüfung des Auenweges in Aussicht gestellt. Aufgrund vielfältiger Schwierigkeiten wie

- keine Einfriedung
- Niederbord
- Straßenquerneigung zu den Einfamilienhäusern
- fehlende Sinkkästen
- kein Rückhalt in der Fläche
- technische Fehlfunktion des oberen Rückhaltebeckens

wäre eine Überprüfung der Entwässerungssituation und die Aufstellung von Handlungsempfehlungen durch ein technisches Planungsbüro sinnvoll.

Bgm. Andreas geht auf die bisherigen Aktivitäten zum Starkregenschutz in der Gemeinde ein und schlägt eine Detailplanung für die Entwässerungsprobleme am Auenweg vor.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
118	15	15	0	Der Gemeinderat beschließt in Abstimmung mit dem WWA eine Detailplanung durch ein geeignetes im Entwässerungsbau spezifiziertes Büro zur Prüfung der Entwässerungssituation am Auenweg. Das Büro soll im Rahmen der Überprüfung Handlungsvorschläge für verschiedene Regenereignisse erarbeiten.

#### 3) Individuelle Unterstützungsleistungen

Da der Verwaltung mehrere Anfragen auf individuelle Unterstützungsleistungen aufgrund von Starkregenfällen vorliegen, ist hier eine Grundsatzentscheidung durch den Gemeinderat zu fällen.

Zudem erinnert Bgm. Andreas Horsche an den Eigenschutz und informiert über die Neuauflage eines Flyers zum Thema "Schutz vor Rückstau".

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
119	15	0		Die Gemeinde Furth fördert individuelle Unterstützungsleistung aufgrund von Starkregenfällen.

#### TOP 7) Bebauungsplan "Holledauer Tor Nord" – Satzungsbeschluss

#### **Vormerkung**

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 02.08.2018 bis einschl. 03.09.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Holledauer Tor Nord" der Gemeinde Furth i.d.F. vom 01.10.2018:

I. Prüfung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 03.09.2018, insgesamt 29 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 20 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

- 1. Ohne Anregungen haben 9 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
- 1.1 Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern mit E-Mail vom 29.08.2018
- 1.2 Regierung von Niederbayern SG Raumordnung und Landesplanung mit Schreiben vom 31.07.2018

Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten des Bauleitplanes eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z.B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Bekanntmachungsdatums zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z.B. downloadlink).

- 1.3 Regierung von Niederbayern Gewerbeaufsichtsamt mit Schreiben vom 01.08.2018
- 1.4 Regionaler Planungsverband Landshut mit Schreiben vom 01.08.2018
- 1.5 Landratsamt Landshut SG 44 Bauleitplanung mit Schreiben vom 02.08.2018
- 1.6 Landratsamt Landshut Tiefbauamt mit Schreiben vom 07.08.2018 (Kreisstraße nicht betroffen)
- 1.7 Markt Ergolding mit Schreiben vom 10.08.2018
- 1.8 Gemeinde Obersüßbach Mit Beschluss vom 18.09.2018
- 1.9 Gemeinde WeihmichlMit Beschluss vom 12.09.2018

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
120	15	15	0	Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellung- nahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

## 2. <u>Anregungen haben 14 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:</u>

#### Bayernwerk Netz GmbH, Altdorf mit Schreiben vom 07.08.2018

Mit der erneuten Aufstellung des o. g. Vorhabens besteht unser Einverständnis. Im Übrigen behält unsere Stellungnahme vom 25.10.2017 zum Planvorgänger weiterhin Gültigkeit. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
121	15	15	0	Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

## 2.2 InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG mit E-Mail vom 07.08.2018\_\_\_\_\_

Seit Februar 2018 erteilen wir unsere Spartenauskünfte nur noch über die Leitungsauskunftsplattform "BIL". Daher bitte ich Sie, Ihre Anfrage erneut zu stellen wie in angehängtem Dokument beschrieben.

Die Betroffenheitsprüfung geschieht automatisch, bei Betroffenheit erhalten Sie von uns die gewünschte Auskunft und Stellungnahme.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
122	15	15	0	Durch die Verwaltung wurde die BIL-Leitungsauskunft durchgeführt, eine Gasleitung ist erst im Bereich Kindsmühle Richtung Mitterhaid vorhanden. Eine Betroffenheit der Fa. InfraServ ist deshalb nicht ersichtlich. Ausführungen hierzu werden in der Stellungnahme der Fa. PLEdoc ausgeführt. Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen

#### 2.3 PLEdoc GmbH, Essen

#### mit Schreiben vom 20.08.2018

Maßgeblich für unsere Auskunft ist, der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zu groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlage sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
123	15	15	0	Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

## 2.4 Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.08.2018

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Zu Nr. 5 (Abstandsflächen) der Festsetzungen durch Text:

Hierzu wird angemerkt, dass durch die Festsetzung im Vergleich zum Vorentwurf und unserer Stellungnahme vom 20.11.2017 keinerlei rechtliche Änderung bewirkt wurde. Es gilt weiterhin Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO, also größere oder geringere Tiefen, nicht jedoch unmittelbare Grenzbebauung, ausgenommen der gem. Art. 6 Abs. 9 BayBO gesetzlich zugelassenen Grenzbebauung. Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO gilt hier Kraft Gesetzes nicht, dies muss nicht festgesetzt werden! Aus diesen Gründen ist die vorliegende Festsetzung grundsätzlich nicht erforderlich. Sollte die Ermächtigungsgrundlage des Art. 6 Abs. 9 BayBO jedoch hier nicht ausreichend sein, wird nochmals auf unsere o. g. erste Stellungnahme verwiesen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
124	15	15	0	Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Der in den Festsetzungen durch Text unter Punkt 5 enthaltene Satz "Die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird nicht angeordnet" entfällt ersatzlos.

## 2.5 Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 03.09.2018

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit Mail vom 09.05.2018 teilte die Unterzeichnerin der Gemeinde mit, dass alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus dem artenschutzrechtlichen Beitrag ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen, hier für die Reptilien), als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert werden, um Verbindlichkeit zu erlangen.

Dies ist in der vorliegenden Planung nicht umgesetzt. Es ist erforderlich, zu folgenden Inhalten textliche Festsetzungen im Bebauungs- und Grünordnungsplan zu ergänzen:

- 1. Zulässige Baumfällungen und Gehölzrodungen ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- 2. Anbringen von Fledermauskästen und Vogelnistkästen an den verbleibenden Baumbeständen im Westen. Kennzeichnung der Bäume im vorliegenden Plan, die für das Anbringen der Kästen aufgrund ihrer Eignung ausgewählt werden.
- 3. Zauneidechse: Festsetzung und Durchführung von geeigneten vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vor Durchführung von Bauarbeiten jeglicher Art im Bereich des bestehenden Zauneidechsenlebensraumes. Entsprechend den Kenntnissen von örtlichen Gebietskennern ist abweichend von dem artenschutzrechtlichen Beitrag des Büros Pirkl Riedel Theurer vom 18.06.2018 von einer größeren Zauneidechsenpopulation auszugehen als von Hr. Riedel angenommen. Geeignete CEF-Maßnahmen sind, wie bereits in der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 20.11.2017 festgehalten, vor den Eingriffen in den Zauneidechsenlebensraum durchzuführen. Diese CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan planlich und textlich vor Durchführung des Satzungsbeschlusses zu ergänzen. Diese Ergänzung des Planes soll in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Herrn Riedel (als Ersteller des artenschutzrechtlichen Gutachtens) und den örtlichen Gebietskennern (z.B. Frau Voit und Frau Wagensonner) vorgenommen werden.

Umfang und Lage der erforderlichen CEF-Maßnahmen, sowie bei einer großen Population an Zauneidechsen ggf. erforderliche Vergrämungsmaßnahmen sollen in dem o.g. empfohlenen Abstimmungsprozess festgelegt werden. Für den Fall, dass tatsächlich von einer Zauneidechsenpopulation mit ca. 160 Tieren auszugehen ist (vgl. Stellungnahme BN-Ortsgruppe vom 30.08.2018), ist eine für die CEF-Maßnahme geeignete Fläche (gute Besonnung, trocken-warme Lage) von mindestens 2,4 ha erforderlich. Diese Fläche soll als Teil der o.g. Planung im räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Zauneidechsenhabitaten festgelegt werden.

Inwieweit bereits zum jetzigen Zeitpunkt Verstöße gegen das Artenschutzrecht vorliegen, wird geprüft. Der unteren Naturschutzbehörde wurde die Stellungnahme der BN-Ortsgruppe "Holledauer Eck" vom 30.08.2018 über die BN-Kreisgruppe übermittelt. Diese Übermittlung wird als Anzeige gewertet. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits erfolgte und ggf. aktuell durchgeführte Baumaßnahmen im Bereich des Zauneidechsenlebensraumes als Verstoß gegen das Artenschutzrecht gewertet werden müssen, insbesondere für den Fall, dass keine ausreichenden CEF-Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt wurden.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
125	15	15	0	Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Zu den von der UNB geäußerten Mängeln und Kritikpunkten gibt es eine ausführliche Erwiderung des Landschaftsbüro Pirkl Riedel Theurer vom 20.09.18 (siehe Anlage). Da dort sämtlich Punkte widerlegt bzw. entkräftet sind, wird lediglich vorgeschlagen, beim derzeit östlich des Baugebietes angelegten Parkplatz pro Parkspange jeweils drei Kalkschotter-Unterbodenhäufen von je 1 m3 an den südexponierten Böschungsfüßen als Ersatzlebensraum für Zauneidechsen anzubringen und dies textlich im Plan als CEF-Maßnahme zu fixieren (siehe auch 2.12).

## 2.6 Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 08.08.2018

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Wir beziehen uns auf unsere letzte Stellungnahme vom 15.11.17:

Für eine abschließende immissionsschutzfachliche Beurteilung benötigen wir eine genauere Betriebsbeschreibung der geplanten gastronomischen Nutzung.

Ohne diese kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht dem Vorhaben nicht zugestimmt werden.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
126	15	15	0	Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.  Da es sich bei dem zur Nutzung durch einen gastronomischen Betrieb vorgesehenen Grundstück um ein Grundstück im unbeplanten Innenbereich handelt, welcher sich nicht im Bereich des Bebauungsplans befindet wird derzeit von der Erstellung einer Betriebsbeschreibung abgesehen. Wann und inwieweit die gastronomische Nutzung verwirklicht wird ist derzeit noch nicht absehbar. Sicher ist jedoch, dass das geplante Baugebiet "Holledauer Tor Nord" nach Süden mit einer Riegelbebauung zur Abschirmung von Immissionen versehen wird, ein eventuell zu errichtender im freien gelegener Biergarten wird damit nördlich der Gebäude errichtet. Zudem werden die vorgesehenen Käufer der Grundstücke darüber informiert, dass ggf. eine gastronomische Nutzung im Norden des Baugebiets vorgesehen ist – ein entsprechender Vermerk im Kaufvertrag wird deshalb bei Verkauf der Grundstücke aufgenommen.  Eine Betriebsbeschreibung wird durch das Kommunalunternehmen im Bedarfsfalle erstellt und der unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen der Bauantragsüberprüfung übermittelt werden.

## 2.7 Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt mit Schreiben vom 02.08.2018

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit dem v. g. Vorhaben besteht von Seiten des Gesundheitsamtes Einverständnis, sofern die hygienisch relevanten Punkte wie

- Sicherstellung von einwandfreiem Trinkwasser
- Entsorgung v. Abwasser
- Beseitigung v. Müll und Abfall einschließlich Problem- und Sondermüll
   Auf die für die Gemeinde Furth bekannte Art und Weise erfolgen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
127	15	15	0	Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Das Baugebiet wird, wie in der Begründung erläutert, auf die für die Gemeinde Furth bekannte Art und Weise mit einwandfreiem Trinkwasser des WZV Pfettrachgruppe versorgt. Die Abwasser- und Wertstoffe-/Müllentsorgung ist ebenfalls

		durch gesich	der	Begründung	beschriebenen	Maßnahmen

## 2.8 Landratsamt Landshut - Brandschutzdienststelle mit Schreiben vom 21.08.2018

Stellungnahme der Kreisbrandinspektion:

Sitzung des Gemeinderates am 01.10.2018

- 1. Bauliche Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.
- 2. Die Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, einschließlich der Zufahrten müssen entsprechend ausgeführt werden. (Richtlinie für die Feuerwehr)
- 3. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass der sogenannte Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist. Durchmesser 18 mtr.
- 4. Jeder Aufenthaltsraum muss bei Gefahr auf zwei Wegen verlassen werden können. Wenn die Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 mtr über dem Gelände liegt, müssen entweder mindestens zwei voneinander unabhängige Treppenräume oder ein Sicherheitstreppenhaus vorgesehen werden.
- 5. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr anleiterbar sein. Bei liegenden Dachfenstern bestehen Bedenken.
- 6. Hydranten sind nach DIN 3222 mit B-Abgängen zu versehen. Der Abstand der Hydranten soll im Bereich zwischen 100-200 mtr liegen.
- 7. Die Wasserversorgung ist so auszulegen, dass bei gleichzeitiger Benützung von zwei nächstliegenden Hydranten (Über- oder Unterflur) ein Förderstrom von mindestens 800 ltr/min über 2 Std bei einer Förderhöhe von 1,5 bar erreicht wird.
- 8. Die Hydranten sind außerhalb des Trümmerschattens am Fahrbahnrand zu errichten.
- 9. Die Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr muss jeweils den Erfordernissen angepasst sein.
- 10. Weitere Forderungen, die anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren, bleiben auf Grund der besonderen Vorkommnisse vorbehalten.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
128	15	15	0	Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.  Zu 1. Das gesamte Baugebiet ist über ein befestigtes Wegenetz erschlossen.  Zu 2. Die erforderlichen Mindestdurchfahrtsbreiten von 3.00 m sind eingehalten.  Zu 3. Der zentrale Wendehammer weist den geforderten Durchmesser von mindestens 18 m auf. Die Parzellen 1 und
				2 können direkt vom Wendehammer aus angefahren werden. Die Zufahrt zu Parzelle 3 erfolgt über die Stichstraße im Norden. Es ist zumutbar, dass die Feuerwehr im Falle eines Brandes nach Beendigung der Löscharbeiten rückwärts auf die Haupterschließung zurückstößt. Zu 4. und 5. Die Rettungswege und Lage der Dachfenster bzw. die Anleiterbarkeit im Dachgeschoss ist durch einen für jedes Bauvorhaben erforderlichen individuellen Brandschutznachweis nachzuweisen und kann nicht im Zuge der

ı	ı	I	1
			Zu 6 - 8. Die Hydranten sowie die Löschwasserversorgung wurde durch das Ingenieurbüro Dietlmeier bemessen und DIN gerecht ausgelegt.
			Zu 9. Die Ausrüstung und Ausbildung der Further Feuerwehr entspricht den Erfordernissen.

Die Geschossigkeit der mehrgeschossigen Wohnbauten ist auf die vorhandene Ausrüstung der Feuerwehr abgestimmt.

### 2.9 Staatliches Bauamt Landshut mit Schreiben vom 09.08.2018

Sitzung des Gemeinderates am 01.10.2018

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände. Es ist jedoch Punkt 2.5 zu beachten:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße liegt. Es ist mit erheblichen Emissionen zu rechnen (Lärm, Staub usw.). Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Straßenbaulastträger können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Die Kosten für evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von der Gemeinde zu tragen.

Einfahrt in die Staatsstraße St 2049 – Sichtflächen gem. RAL 2012 sind zu beachten:

von links zul. Geschwindigkeit 100 km/h – Mindestlänge 200m von rechts zul. Geschwindigkeit 50 km/h – Mindestlänge 70 m

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
129	9 15	15	0	Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Die Lage in der Nähe der Staatsstraße ist ersichtlich. Die Grundstückskäufer werden im Notarvertrag auf die Nähe zur Staatsstraße und die zu erwartenden Immissionen hingewiesen. Die Sichtflächen wurden bereits in die Planunterlage aufgenommen.

## 2.10 Wasserwirtschaftsamt Landshut mit E-Mail vom 03.09.2018

Leider enthält das Kapitel 9.1 Hochwasser, Grundwasser, Versickerung keinerlei Aussagen zu diesen Themen.

Eine Pufferung ist immer nur bei einer Ableitung vorhanden. Es ist der bestehende Wasserrechtliche Bescheid zu prüfen, ob diese Bereiche von der Erlaubnis miterfasst sind. Andernfalls ist die Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung anzupassen.

Der Oberflächenabfluss im Gelände darf nicht zum Nachteil Dritter verändert werden.

Es wird auf die Eigenvorsorge zum Schutz vor Wassergefahren hingewiesen.

Grundsätzlich wird empfohlen, Gebäude bis zu 50 cm über dem maßgeblichen umgebenden Gelände wasserdicht auszuführen. Die Verantwortung für die Eigenvorsorge liegt beim Bauherrn/Planer.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
130	15	15	0	Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Das Gebiet ist weder von hoch anstehendem Grundwasser noch Hochwasser bedroht. Da die Gemeinde inzwischen einen Fachplaner mit der Entwässerungsplanung beauftragt hat (siehe Stellungnahme und Beschluss zum Vorentwurf), sind dort alle angesprochenen relevanten Punkte in Abstimmung mit dem WWA zu klären bzw. schon in konkrete Maßnahmen umgesetzt.  Die wasserrechtliche Genehmigung wird entsprechend überprüft bzw. neu beantragt.

## 2.11 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg mit Schreiben vom 09.08.2018

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen und regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt.

Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen ist die Rohstoffgeologie jedoch erneut zu beteiligen, um potentielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden. Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, 09281 1800-4751) oder Herrn Dr. Elmar Linhardt (Referat 105, 09281 1800-4756).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Landshut (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Landshut. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
131	15	15	0	Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Der vorliegende B-Plan ist ein Verfahren nach §13a BauGB. Somit findet die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung keine Anwendung. Die Gesamtbeurteilung aus Sicht der Grünordnung fällt zusätzlich insgesamt positiv aus. Es ist daher keine externe Ausgleichsfläche erforderlich. Die nachrichtlich notwendigen CEF Maßnahmen finden auf dem angrenzenden Flurstück Nr. 684 statt (siehe Stellungnahme zur UNB und BN unter 2.5 und 2.12).

## 2.12 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut mit Schreiben vom 30.08.2018

Der BUND Naturschutz war im Rahmen der ersten Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Ende 2017 nicht einbezogen. Zu dem uns seit 02.08.2018 vorliegenden Bebauungsplanentwurf vom 19.07.2018 erheben wir folgende Einwendung:

Zunächst ist festzuhalten, dass seitens der Gemeinde Furth ein vorzeitiges Freimachen der Erschließungstrassen erfolgt ist und große Teile der Baufelder sowie der Ackerfläche nördlich der Maristen-Druckerei, welche nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, abgeschoben sind.

Hinsichtlich der erstellten artenschutzrechtlichen Prüfunterlage des Büros Pirkl-Riedel-Theurer stellten wir zahlreiche Mängel fest, die in Kombination mit der vorzeitigen Freimachung des Geländes dazu geführt haben, dass artenschutzrechtliche Verbote mit hoher Sicherheit eingetreten sind. Es handelt sich um folgende Punkte:

1. Die vorhandenen, aktuellen Datengrundlagen aus der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz (ASK) wurden in der artenschutzrechtlichen Prüfunterlage mangelhaft berücksichtigt. Die ASK-Daten sind genehmigungsrelevant, da sie jünger als 5 Jahre sind. Sie belegen eindeutig, dass das ehemalige Gärtnereigelände als Lebensraum der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse dient bzw. diente (Belege von 2013: 8 Individuen, weitere Funde 2015 und 2016). Die dort vorhandenen Lebensraumstrukturen erfüllen in hohem Maße alle Ansprüche der Zauneidechsen. Besonders gut ist dies für den Fachmann auch auf Luftbild- und Drohnenaufnahmen zu sehen, die auf der Internetseite der Gemeinde Furth eingestellt sind bzw. auf dem "Baustellenblog" auf www.kloster-furth.de.

Anhand der amtlichen Daten aus der Artenschutzkartierung muss unter Heranziehung der anerkannten Standards angenommen werden, dass es sich in der ehemaligen Klostergärtnerei um eine mindestens 160 Individuen starke Zauneidechsenpopulation handelt bzw. gehandelt hat (Faktor 20 der maximal an einem Kartiertag nachgewiesenen Individuen). Diese Annahme basiert auf den derzeit gültigen Bewertungsmethoden für Zauneidechsenpopulationen (u.a. Lauffer 2014 und Blanke 2010). Die der ASK gemeldeten Individuenzahlen beziehen sich darüber hinaus jeweils auf Zufallsbeobachtungen auf einer Teilfläche (Brachstreifen) der damaligen Gärtnereinutzung. Mit großer Sicherheit ist insgesamt davon auszugehen, dass die Anzahl der Individuen wesentlich höher als 160 liegen dürfte.

- 2. Da aus nicht nachvollziehbaren Gründen auf eine Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen verzichtet wurde (Reptilien, Fledermäuse und Brutvögel), hätte als fachlicher Mindeststandard wenigstens eine "worst case" Beurteilung durchgeführt werden müssen. Deren Ergebnis wäre zwangsläufig auf die Feststellung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinausgelaufen. Zur Abwendung der Verbotserfüllung hätte ein umfassendes Maßnahmenpaket entwickelt werden müssen, welches sowohl Ersatzlebensräume als auch Habitatverbesserungen vorsieht. Die allgemein anerkannten Größenordnungen der Mindestlebensraumansprüche der Arten hätten zugrunde gelegt werden müssen. Entsprechende fachliche Festlegungen können beim Landesamt für Umweltschutz sowie der Regierung von Niederbayern abgerufen werden.
- 3. Aufgrund der nach unserem Dafürhalten nicht fachgerechten Abhandlung des speziellen Artenschutzes zusammen mit der vorzeitigen Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zum Verlust eine Schwerpunktle-

bensraumes der Lokalpopulation der Zauneidechse und zur Tötung zahlreicher Individuen gekommen ist. Im Umfeld des weitgehend zerstörten Lebensraumes fehlen entsprechend Habitate fast vollständig (Bebauung und Ackerflächen).

4. Die in der saP aufgeführte, punktuelle CEF-Maßnahme für Zauneidechsen an einem Strommasten eignet sich nicht als Maßnahme für eine ganze Population, sondern allenfalls für Einzeltiere. Der Gutachter der saP verkennt auch, dass sich der Standort der geplanten CEF-Maßnahme im Verschattungsbereich der umgebenden Bäume befindet und damit keine gute Eignung für Zauneidechsen besitzt (siehe auch Drohnenaufnahme <a href="https://www.furth-bei-landshut.de/furth/nachhaltige-entwicklung/bauen-und-wohnen-das-further-kommunalunternehmen/">https://www.furth-bei-landshut.de/furth/nachhaltige-entwicklung/bauen-und-wohnen-das-further-kommunalunternehmen/</a>).

Darüber hinaus wurde die CEF-Maßnahme, die ja eine vorgezogene Maßnahme sein muss, bislang nicht hergestellt. Der geplante Standort der Maßnahme ist zudem derzeit auch nicht gesichert, dort befindet sich eine Grube für einen Kabelschacht. Im Fazit besteht aktuell keine funktionierende CEF-Maßnahme, obwohl der ursprüngliche Eidechsen-Lebensraum weitgehend zerstört wurde.

- 5. Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbote erfordert eine artenschutzrechtliche Ausnahme. Der BUND Naturschutz besteht daher auf einer Einbeziehung der Höheren Naturschutzbehörde, welche für die Erteilung der Ausnahme zuständig ist und die entsprechenden nachgeordneten Maßnahmen zur Förderung und Wiederherstellung der lokalen Population festlegt.
- 6. Insgesamt sind die Einschätzungen der artenschutzrechtlichen Prüfunterlage fachlich in keinster Weise nachzuvollziehen und widersprechen sowohl dem aktuellen wissenschaftlichen Stand als auch sämtlichen anerkannten Methodenstandards bzgl. der Bearbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Nachdem artenschutzrechtliche Verbote durch die vorzeitige Baufeldfreimachung erfüllt wurden und deren Heilung entsprechend erschwert ist, muss wie bereits erwähnt zwingend eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt und die Höhere Naturschutzbehörde befasst werden. Schon allein aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit ist dies erforderlich.
- 7. Der Gutachter nimmt an, dass das Planungsgebiet keine Eignung als Habitat für Zauneidechsen besitzt. Das aufgelassene Gärtnereigelände entspricht jedoch einem idealen Komplexlebensraum einer individuenreichen Zauneidechsenpopulation (vgl. Fotodokumentation). Entsprechende Experteneinschätzungen liegen dem BN vor.

Auch bezüglich der Gruppe der Fledermäuse sind in der saP erkennbar die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten nicht berücksichtigt und die Verbotstatbestände rechtlich nicht zutreffend sowie nicht im Sinne der Planungssicherheit abgearbeitet.

So können bei Beseitigung von Höhlen- und Quartierbäumen im Winter dennoch Verbotstatbestände im Sinne einer Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt sein, da regelmäßig und wiederkehrend genutzte Lebensstätten betroffen sein können.

Darüber hinaus kann auch der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ggf. erfüllt sein, da Fledermäuse Baumhöhlen bekanntermaßen auch in milden Phasen des Winters im Rahmen des permanenten Quartierwechsels nutzen.

- 8. Die Summe der fachlich unzutreffenden Aussagen in der saP sowie die daraus entstandenen Folgen sind nach unserer Auffassung auch hinsichtlich der Umwelthaftung zu prüfen.
- 9. Daher behält sich der BUND Naturschutz in dieser Angelegenheit eine gerichtliche Überprüfung vor.

Wir dürfen unserer Erwartung Ausdruck verleihen, dass die Einwendung angemessene Berücksichtigung findet.

Die Untere Naturschutzbehörde erhält einen Abdruck der Einwendung.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
132	15	15	0	Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Zu der Stellungnahme und den Einwänden des BN gibt es eine ausführliche Erwiderung des Landschaftsbüro Pirkl Riedel Theurer (siehe erwähnte Anlage unter 2.5). Die Gemeinde schließt sich der Meinung der Gutachter in allen wichtigen Punkten an. Besonders hervorzuheben sind die vorgeschlagenen Nachbesserungen bei den Ausgleichsmaßnahmen. Hierzu sollen an südexponierten sonnigen Abschnitten an den Böschungen am Parkplatz auf Flurnummer 684 punktuelle Zauneidechsenhabitate mit geeignetem Lockermaterial hergestellt werden(siehe auch 2.5). Für die mögliche Betroffenheit von Fledermausarten, die Baumquartiere nutzen, wird der Gemeinde empfohlen 10 selbstreinigende Fledermauskästen in den verbleibenden Baumbeständen der nächsten Umgebung anzubringen. Die Details werden zusammen mit dem BN und der UNB festgelegt, um die Populationen der relevanten Arten gezielt zu fördern. In die Festsetzungen zur Grünordnung wird folgender Punkt aufgenommen:  8. CEF- Maßnahmen Zauneidechse: Entlang der Böschungen am angrenzenden Parkplatz auf Flurnummer 684 sind an südexponierten sonnigen Abschnitten an den Böschungen je 3 punktuelle Zauneidechsenhabitate mit geeignetem Lockermaterial herzustellen. Fledermäuse: In den verbleibenden Baumbeständen der nächsten Umgebung sind 10 Stück selbstreinigende Fledermauskästen anzubringen.

## 2.13 Bayerischer Bauernverband, Landshut mit E-Mail vom 03.08.2018

In den überarbeiteten Bebauungsplan "Holledauer Tor Nord" haben wir Einsicht genommen. Im Osten grenzt das Baugebiet an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Ebenso befinden sich im Süden landwirtschaftliche Flächen.

Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Die Bewerber sind davon in Kenntnis zu setzen. Im Besonderen muss der Bewerber darauf hingewiesen werden, dass diese Emissionen auch an Sonn- und Feiertagen auftreten können.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
133	15	15	0	Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. In den Hinweisen durch Text wurde bereits unter Punkt 6 Landwirtschaftliche Emissionen darauf hingewiesen, dass mit derartigen Emissionen zu rechnen ist. Es wird ergänzt, dass es sich dabei um Lärm, Staub und Geruch handelt und dass diese Emissionen auch an Sonn- und Feiertagen auftreten können. In den jeweiligen Kaufverträgen wird auch dieser Punkt an die jeweiligen Grundstücksbewerber kommuniziert.

## 2.14 IHK für Niederbayern in Passau mit E-Mail vom 22.08.2018

Zum oben genannten Verfahren nehmen wird als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Die Gemeinde Furth beabsichtigt das Gebiet "Holledauer Tor Nord" als Allgemeines Wohngebiet zu erschließen. In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindet sich ein Gewerbebetrieb, den wir als unmittelbar von der Planung betroffen sehen.

Die Erfahrung zeigt, dass Wohnen in direkter Nachbarschaft zu Gewerbe oftmals aufgrund von Lärmemissionen zu Nutzungskonflikten führt. Deshalb sind die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes sowie das damit verbundene Heranrücken von Wohnbebauung an den bestehenden Gewerbetrieb kritisch zu bewerten.

In den Planungen ist daher zu berücksichtigen, dass die Sicherung des Bestandes des ansässigen Betriebes und der Entwicklungsmöglichkeiten nicht negativ beeinträchtigt werden.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
134	15	15	0	Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Bei dem Gewerbebetrieb handelt es sich um die aus dem Maristenkloster stammende Druckerei. Die nach außen dringenden Lärmemissionen sowie der Liefer- und Kundenverkehr sind im Zusammenhang mit der Lärmbelastung der nahegelegenen Staatsstraße zu vernachlässigen. Um Unklarheiten vorzubeugen wird auf die möglichen Emissionen aus dem Druckereibetrieb hingewiesen.

## II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

#### III. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan "Holledauer Tor Nord" vom 19.07.2018 i.d.F. vom 01.10.2018 wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten und erläuterten Entwurf gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan und die Begründung sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
135	15	15	0	Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf mit den in den Stellungnahmen ergänzten zusätzlichen Punkten als Satzung.
Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
136				

Die Vergabe von Straßennamen durch systemisches Konsensieren:

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
137	15	12	3	Der Gemeinderat beschließt für die Zufahrtsstraße zum Baugebiet Holledauer Tor Nord die Namensgebung "Am Klosterberg".

Für die weiterführende Straße werden die Vorschläge Maristengarten, Veriusstraße und St.-Josef-Straße favorisiert.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
138	15	11	4	Der Gemeinderat beschließt für die weitere Straße im Baugebiet Holledauer Tor Nord die Namensgebung "StJosef-Straße".

## TOP 8) Förderinitiative "Innen statt Außen" – Grundsatzbeschluss der Gemeinde zur Innenentwicklung – Städtebauförderantrag Klosterkirche Furth

Auszug aus der Sitzung des Gemeinderates vom 18.06.2018:

Antrag zur Geschäftsordnung:

Aufnahme des Tagesordnungspunktes wegen Eilbedürftigkeit: Klosterkirche Furth, Außenanlagen – Antrag auf Städtebauförderung

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
69	15	15	0	Der Gemeinderat beschließt den Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Die Städtebauförderung benötigt noch einen konkretisierenden Beschluss zur Gestaltung der Außenanlagen der Klosterkirche Furth. Im Rahmen der Kooperation mit dem FuKeE ist ein konkretisierter Antrag auf Städtebaufördermittel für die Außenanlagen zu fassen. Sachlich wird damit der Beschluss aus 2015/2017 vorhabenbezogen definiert. Mit Schreiben vom 08.06.2018 genehmigte die Regierung von Niederbayern den vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
70	15	15	0	Die Gemeinde Furth beantragt Städtebaufördermittel zur Realisierung der Außenanlagen an der Klosterkirche Furth und beauftragt die Verwaltung mit der Abwicklung.

Seit über 20 Jahren geschieht die Entwicklung der Gemeinde nach der Maßgabe "Innen vor außen" statt. Die in den Jahren entwickelten Baugebiete dienten der Abrundung der Gemeinde und dem Lückenschluss (Birnbaumleitn, Klostergarten, Auenweg, Höhenweg etc.). 2014 wurde als Ergebnis der Klausurtagung des Gemeinderats das Gebot der verträglichen Nachhaltigen Gemeindeentwicklung definiert. Mit der Ausweisung des Baugebiets im Klostergarten wird wieder ein Schritt in Richtung Nach- und Umnutzung gegangen, um damit der Versieglung wertvoller landschaftlicher Flächen entgegen zu wirken.

Im Rahmen der aktuell aufgelegten Städtebauförderung "Innen statt außen" wird dieser Weg der Gemeinde Furth erneut beschlossen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
71	15	15	0	Die Gemeinde Furth bindet sich an das Entwicklungsziel "Innenentwicklung vor Außenentwicklung". Die Gemeinde entwickelt wie auch in den vergangenen Jahren Innenflächen vorrangig vor Außenflächen für eine sinnvolle Bebauung. Die Gemeinde bindet sich an die Festlegungen des Gemeinderats, wonach in Furth keine Industriegebiete ausgewiesen werden sollen. Die Gemeinde Furth schreibt den Flächennutzungsplan fort und entnimmt nicht benötigte Bauerwartungsflächen, wenn diese mittel- bis langfristig nicht benötigt werden, wieder heraus.

Der vorangegangene Beschluss muss nochmal neu gefasst werden, da er die Zielrichtung der Regierung nicht genau getroffen hat.

Die Gemeinde beschließt folgende Strategie zum Flächensparen und zum Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung:

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
139	15	15	0	<ul> <li>Die Gemeinde beschließt folgende Strategie zum Flächensparen und zum Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung:</li> <li>Das vorhandene Leerstandskataster (AKDB) sowie das Kataster über unbebaute Grundstücke mit Baurecht (Bauamt) werden fortgeführt und ständig aktualisiert. Die Gemeinde Furth führt in diesem Zusammenhang weiterhin regelmäßige Eigentümeransprachen der Besitzer von Leerständen und unbebauten Grundstücken durch.</li> <li>Vor jeder neuen Ausweisung und vor der Planung neuer Nutzungen werden erst vorhandene Innenentwicklungspotentiale auf ihre Eignung geprüft. Dies geschieht jeweils vor dem Aufstellungsbeschluss zu einem neuen Bebauungsplan und wird</li> </ul>

#### TOP 9) Heizung für den Wetterschutzunterstand im Waldkindergarten Furth

Gemeinde Furth ein Beratungsangebot für Leerstandsbesitzer oder potentielle Interessenten.

Bgm. Andreas Horsche informiert die Anwesenden über die o. g. Anschaffung:

In den neu errichteten Wetterschutzunterstand im Walkindergarten Furth soll eine Heizung eingebaut werden.

Im vorherigen Wetterschutz war eine "Wohnwagen-Gasheizung" eingebaut. Diese ist leider nicht mehr brauchbar.

Es wurden verschiedene Möglichkeiten angefragt.

In Abstimmung mit dem Personal des Waldkindergartens Furth wird von der Verwaltung eine Wohnwagen Gasheizung mit Solaranlage inkl. Batterie zum Betrieb der Heizung mit Gebläse zur besseren Wärmeverteilung zum Preis von 3.942,82 Euro inkl. MwSt. vorgeschlagen und angeschafft.

#### **TOP 10) Bauanträge**

## TOP 10/1) Neubau einer Garage mit Carport, Kärglstraße 27, Fl.Nr. 505/11, Gemarkung Furth,

Mit Antrag vom 24.09.2018 beantragte Herr Sascha Jakobs den Neubau einer Garage mit Carport mit Außenmaßen von 6 m x 3,50 m.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan "Kleinfeld Nord, Gebietsart WA". Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.

Die Garage mit Carport wird vollständig außerhalb der Baugrenze errichtet. Dieser Befreiung wurde bereits mehrmals zugestimmt.

Laut Bebauungsplan sind die Garagen und Nebengebäude dem Hauptgebäude anzupassen. Das Hauptgebäude ist hier mit einem Satteldach gebaut worden. Die Garage und der Carport sollen mit einem Flachdach errichtet werden. Dies ist im Planbereich des Bebauungsplanes ebenfalls schon öfters vorhanden.

Der Befreiung kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch die angrenzenden

Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.

Die Garage soll an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen soll ein Abstand von 0,50 m eingehalten werden. Durch den Bauherrn ist die Garage so zu platzieren, dass der Abstand von 0,50 m eingehalten wird.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
140	15	14	0	Dem vorgenannten Antrag auf Neubau einer Garage mit Carport auf dem Grundstück Kärglstraße 27, Fl-Nr. 505/111, Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung und der Errichtung eines Flachdachs erteilt. Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Abstand von 0,50 m einzuhalten.

> 3. Bgm. Josef Popp verlässt die Sitzung.

## TOP 11) Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Weihmichl "Rieder Feld V", Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Weihmichl hat in seiner Sitzung vom 18.07.2018 die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes "Rieder Feld V" gebilligt. Der Bebauungsplan soll nach den Vorschriften des § 13 b i. v. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.

Geplant ist ein allgemeines Wohngebiet mit insgesamt 16 Bauparzellen für Einfamilienhäuser.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
141	14	14	0	Das geplante Baugebiet berührt die Interessen der Gemeinde Furth nicht. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird kein Einwand erhoben.

# TOP 12) Bauleitplanverfahren gem. § 13 b BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Weinberg" der Gemeinde Obersüßbach, Durchführung der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Obersüßbach plant die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit insgesamt 25 Bauparzellen. Dies ist erforderlich, da seit geraumer Zeit keine Baulandausweisung mehr erfolgte.

	Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
٠	142	14	14	0	Die Planung berührt die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde Furth nicht. Durch die Gemeinde Furth wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB kein Einwand erhoben.

> 3. Bgm. Josef Popp erscheint wieder zur Sitzung.

## TOP 13) Verschiedenes, Wünsche, Anregungen Entfällt.